

**Drucksache Nr.: 123/2020**

**Dezernat I**

**Federführend: Hauptabteilung**

**Anlagen: ---**

**Az.: 110, ap**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	02.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 21.03.2020 über die temporäre Änderung der Zuständigkeiten der städtischen Gremien als Maßnahme zur Verhinderung der schnellen Verbreitung des Corona-Virus in Neustadt an der Weinstraße**

**Antrag:**

Der Beschluss des Stadtrates vom 21.03.2020 (Drucksache-Nr. 086/2020) zur Übertragung der Aufgaben der städtischen Ausschüsse auf den Hauptausschuss, zur Übertragung aller Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Hauptausschuss sowie die Änderung von Wertgrenzen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**Begründung:**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) hatte sich im März diesen Jahres in kurzer Zeit weltweit ausgebreitet. Auf allen staatlichen Ebenen wurden und werden noch Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Sozialkontakte und damit die schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 21.03.2020 im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung beschlossen, dass bis auf weiteres

- die Aufgaben der städtischen Ausschüsse nach § 11 der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen werden,
- alle Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Hauptausschuss übertragen werden, soweit nicht eine nichtübertragbare Zuständigkeit nach § 32 GemO oder nach anderen Gesetzen vorliegt.
- die Wertgrenze, bis zu der der Hauptausschuss entscheiden darf, bei Grundstücksverkehrsgeschäften einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten auf 3.000.000,00 € im Einzelfall gesetzt wird und bei der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben auf 500.000,00 € im Einzelfall gesetzt wird,
- der Hauptausschuss für die Vergabe aller Lieferungs- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) ohne Wertgrenze zuständig ist, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Regelungen bzw. Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden durch Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich gelockert, so dass z. B. Verkaufsstellen des Einzelhandels, Apotheken und Sanitätshäuser, Buchhandlungen, Zeitungs-

und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive öffnen dürfen sowie Schulen teilweise den Betrieb wieder aufnehmen. Auch Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig.

Aufgrund dessen soll der Sitzungsbetrieb bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße wieder aufgenommen werden. Vor der Sommerpause im Juli sollen sowohl Stadtrat als auch Ortsbeiräte und Innenstadtbeirat tagen. Sitzungen von Ausschüssen und anderen Beiräten finden im Juni 2020 noch nicht statt. In der Sommerpause soll in Rücksprache mit dem Ältestenrat das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 29.04.2020

Oberbürgermeister